

Neuer Stress ums beA. Einige Rechtsanwalts-GmbHs haben sich mit Protestschreiben an BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer gewandt. Das Problem: Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für unzulässig, für sie ein elektronisches Postfach einzurichten. Denn dies sei laut § 31a I 1 BRAO nur möglich für Kammermitglieder, die im Gesamtverzeichnis (§ 31 BRAO) eingetragen seien, schreibt sie auf ihrer Webseite. Mandanten erteilten ihre Vollmacht aber der RA-GmbH als solcher und nicht einzelnen Anwälten, die dort tätig sind, heißt es in einem der Brandbriefe, die der NJW vorliegen. Deren Postfächer könne die GmbH schon aus datenschutz- und berufsrechtlichen Gründen nicht verwenden, moniert eine andere Kanzlei. Das wolle sie auch gar nicht: Wenn ein Kollege ausscheide, nehme er sein Postfach samt Inhalt mit, und die GmbH wäre von jeglicher Kommunikation mit ihrem Mandanten abgeschnitten. Nur sie unterhalte schließlich auch die Haftpflichtversicherung in der für sie vorgeschriebenen Höhe. Das Problem ist nicht zu unterschätzen: 760 RA-GmbHs verzeichnete die BRAK zum 1.1. 2016 – mit stark steigender Tendenz. Die Betroffenen appellieren an Kammerpräsident Schäfer, eine Lösung zu finden, damit es nicht erneut zu Rechtsstreitigkeiten ums beA komme. Bis dahin, so mehrere Kanzleien, würden sie in sämtlichen Schriftsätzen an ein Gericht einen „Disclaimer“ mit der Aufforderung verwenden, der jeweiligen Gegenseite Post ebenfalls nur auf herkömmlichem Wege zuzustellen. Sonst sei beim rechtlichen Gehör die „Waffengleichheit“ verletzt, gerade in Eilverfahren. Diesen Hinweis möge die BRAK auch selbst an alle Gerichte schicken, lautet der Appell. Bedroht sehen die Anwalts-GmbHs ihre Berufsfreiheit, die geordnete Rechtspflege sowie die europäische Dienstleistungsfreiheit. Nicht vergessen wird der Hinweis, auch die Anwaltsesellschaften hätten durch die Erhöhung der Kammerbeiträge die Postfächer bezahlt. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Der Schlaf der Vernunft gebiert Ungeheuer

Auf einem berühmten Capricho von Goya ist zu lesen: Der Schlaf der Vernunft gebiert Ungeheuer. Die Radierung zeigt einen auf einem Stuhl sitzenden Mann, der seinen Kopf vornüber in seinen Armen verschränkt auf einen Tisch gelegt hat und offenbar schläft. Hinter seinem Rücken tanzen im Fluge Eulen und Fledermäuse. Eine Wildkatze liegt bedrohlich ausgestreckt hinter ihm. Sobald die Vernunft sich schlafen legt, beginnen die Ungeheuer zu tanzen. In den Albträumen eines Strafverteidigers sind es immer wieder Sachverständige, die diesen Tanz vollführen.

Was ist davon zu halten, wenn eine Mordanklage auf der rechtsmedizinischen Untersuchung des angeblich dem Tatopfer gehörenden Kehlkopfhorns beruht, nach erneuter Leichenöffnung sich aber herausstellt, dass dieses Kehlkopfhorn nie und nimmer zu dieser Leiche passte? Was ist davon zu halten, dass die Anklage wegen Verstoßes gegen das BtMG sich auf eine Haaruntersuchung stützte, deren extrem überhöhte Werte auf einer Verunreinigung des Messgeräts mit Kokainspuren früherer Haarproben beruhten? Was ist davon zu halten, wenn die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe darauf baut, die Messung der Myoglobinkonzentration im Herzblut sei ein sicherer Weg zur Feststellung eines so genannten Stromtods, und das Gericht sich hierbei beruft auf die Beteuerungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen, es handele sich um eine „wissenschaftlich fundierte und in Schrifttum und Lehre weit überwiegend anerkannte Methode der Rechtsmedizin“, obwohl tatsächlich das Gegenteil richtig war?

Freilich liegen Mängel sachverständiger Beurteilung nicht immer grell zutage. Die entscheidende Frage ist: Hat sich das Gericht in der Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen tatsächlich darum bemüht, dessen Gutachten zu verstehen und sich von seiner Richtigkeit eine eigenständige Überzeugung zu bilden? Nicht der Sachverständige ist der Souverän, sondern das Gericht, welches im Namen des Volkes Urteile spricht. Dass dies in einem Rechtsstaat unabweisbar ist, hat der BGH in einem kürzlich ergangenen Beschluss zu den Unterbringungs Voraussetzungen (Beschl. v. 13.10.2016 – 3 StR 351/16, BeckRS 2016, 20616) angemahnt. Nur in dem Maße, in welchem das Gericht eine klare Sicht auf die Ausgangsfakten des Gutachtens und die Redlichkeit seiner Schlussfolgerungen gewonnen hat, ist es gegen Irrtum, Fehler und Verfälschungen gefeit. Ein Richter, welcher hingegen die Anknüpfungstatfachen eines Gutachtens nicht oder nur ungenügend mitteilt, legt damit nahe, auch das Gutachten selbst nicht oder nur ungenügend verstanden zu haben. Er präsentiert sich als Schummler, der ein Verständnis vorgibt, das er tatsächlich nicht gewonnen hat, vergleichbar dem Schüler, der bei einer Matheklausur nur die in der Arbeit des Nachbarn gerade erkennbaren Schlussresultate abschreibt, nicht aber die Formeln und Berechnungen, die zu ihnen hinführten. Als Schummler präsentiert er sich nicht nur gegenüber dem Leser seines Urteils, sondern vor allem sich selbst gegenüber: Er hat sich um seine richterliche Aufgabe betrogen. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes